

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art auf und neben dem „Faschingsumzug in Teisbach“ am 02.03.2025

Aufgrund Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 42 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dingolfing folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb dem in der Ziffer 2 genannten Bereichs ist während des Faschingsumzuges am 02.03.2025 im Stadtteil Teisbach das Führen von Messern und Klingen aller Art untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern zur unmittelbaren und ausschließlich beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern zum offensichtlichen und ausschließlichen Zweck der Nutzung innerhalb der unmittelbar im Verbotsbereich liegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen.

Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

2. Der Bereich erstreckt sich beginnend ab den Ortsschildern von sämtlichen Richtungen kommend über den gesamten Stadtteil Teisbach.
Ein Lageplan mit der gesamten Verbotszone ist als Anlage beigefügt.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 OwiG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm ist bereits kraft Gesetzes (Waffengesetz) untersagt.
- Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG)
- Führen im Sinne der Ziffer 1 dieses Bescheides ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen, Messer und Klingen aller Art außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des befriedeten Besitztums.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Dingolfinger Anzeigers bekanntgegeben. Es ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist während der Öffnungszeiten des Rathaus im Bürgerbüro einsehbar und wird außerdem unter www.dingolfing.de veröffentlicht.

Dingolfing, 27.02.2025

Gez.
Grassinger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art auf und neben dem „Faschingsumzug in Teisbach“ am 02.03.2025

